

lich unter der Verwaltung der Vertreter der Kirchengemeinde stehen. Von diesen ist also später, bei der Geschichte der Kirchengemeinde zu berichten. Erst in diesem Jahrhundert, in welchem sich die Teilung und Unterscheidung von Kirchengemeinde und politischer Gemeinde mehr und mehr vollzog und geltend machte, wurden die Schenkungen, Stiftungen und Legate auch mehr in die Hände der politischen Gemeinde gelegt.

In einzelnen Stiftungsurkunden sind Bestimmungen enthalten, in Folge deren eine beständige Kapitalsvermehrung gewährleistet ist, und gerade dadurch bilden sie den Grundstock eines zukünftigen Wohlstandes und Reichthums der Gemeinde. Da nun aber die Schenkgeber und Legatäre nicht blos an die Zukunft gedacht, sondern auch für das gegenwärtige Geschlecht gesorgt haben, indem sie ihm einen Teil der Jahreszinsen zur sofortigen Verwendung zur Verfügung stellen, so gebührt ihnen doppelter Dank.

Die der Stadt gehörenden und von dem Stadtgemeinderathe zu verwaltenden Legate und Stiftungen, und ihre hauptsächlichsten, in den Stiftungsurkunden enthaltenen Bestimmungen sind folgende:

1., die Zimmerische Stiftung. Der praktische Arzt August Ludwig Zimmer hat in seinem Testamente vom 10. September 1852 seine „Geburts- und Vaterstadt Liebstadt als alleinige Universalerbin seines gesammten beweglichen und unbeweglichen Nachlasses“ eingesetzt und bestimmt, daß für die Monate November bis April jeden Jahres eine Speiseanstalt errichtet werde, aus der jeder sich meldende Einwohner von Liebstadt für den geringen Preis von sechs Pfennigen, jetzt gleich zehn Pfennigen, ein Mittagessen, bestehend in einer Ranne, jetzt einem Lixer, Gemüse, an Sonntagen in Fleisch und Gemüse, und an den drei hohen Festen in Braten und Gemüse erhalten soll. Die Armen sollen besonders berücksichtigt werden. — Ferner sollen an jedem ersten Weihnachtsfeiertage die drei ältesten in Liebstadt geborenen und wohnhaften Männer und Frauen nach dem Besuch des Gottesdienstes ein Geschenk von 25 Neugroschen = 2 Mark 50 Pfg. in baar, und für 5 Neugroschen = 50 Pfennige gebratenes Fleisch erhalten. Kranke oder sonst am Kirchenbesuch behinderte Personen haben Stellvertreter zur Kirche zu schicken, welche dann von dem Geschenke 50 Pfennige und das gebratene Fleisch erhalten. — Jährlich müssen 25 Thaler = 75 Mk. dem Stiftungskapitale zuwachsen. Dasselbe belief sich zu Anfang, also im Jahre 1852 auf 1649 Thaler 8 Neugroschen 5 Pfennige = 4947 Mark 85 Pfennige, und betrug nach Abschluß der Rechnung des Jahres 1897: 16147 Mark 41 Pfennige.

2., die Tittelsche Stiftung. Der Stadtrichter Johann Gottlob Tittel hat in seinem Testamente vom 1. April 1857 der